

# Grundzüge des Straßen- und Straßenverkehrsrechts

## Grundbegriffe Straßenrecht (Teil 1)

### Widmung

§ 3 I, IV BerlStrG  
(§ 6 I BbgStrG)



→ Eine Straße, ein Weg oder ein Platz erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung als Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG).

### Einziehung

§ 4 I 1 BerlStrG  
(§ 8 I 1 BbgStrG)



→ Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

### Teileinziehung

§ 4 I 3 BerlStrG  
(§ 8 I 2 BbgStrG)



→ Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.

## Grundbegriffe Straßenrecht (Teil 2)

### Gemeingebrauch

§ 10 II BerlStrG  
(§ 14 I BbgStrG)

→ Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedem im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften für den Verkehr gestattet. Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

→ ggf. „kommunikativ“

### Anliegergebrauch

§ 10 III BerlStrG  
(§ 14 IV BbgStrG)

→ Das Recht des Anliegers, die öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, soweit dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift, bleibt unberührt.

### Sondernutzung

§ 11 I BerlStrG  
(§ 18 I BbgStrG)

→ Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.

→ VerbotsVA: § 14 BerlStrG  
(§ 20 BbgStrG)

## Verhältnis Straßenrecht zum Straßenverkehrsrecht

### Vorbehalt des Straßenrechts (Landesrecht, Art. 70 I GG)



→ Straßenverkehrsbehörden dürfen straßenverkehrsrechtliche Regelungen nur innerhalb des durch die Straßenwidmung zugelassenen Rahmens treffen, d.h. das Straßenverkehrsrecht berechtigt nicht zu Verkehrsmaßnahmen, die über Inhalt und Umfang des Widmungsrechts hinausgehen (z.B. Aufstellen von Straßenverkehrsschildern in straßenrechtlicher Fußgängerzone, wonach grds. Zufahrt mit Kfz erlaubt ist).

### Vorrang des Straßenverkehrsrechts (Bundesrecht, Art. 74 I Nr. 22 GG)



→ Eine nach Straßenverkehrsrecht zulässige Nutzung ist im Rahmen der Widmung grds. zulässiger Gemeingebrauch i.S.d. Straßenrechts, d.h. keine Sondernutzung (z.B. längerfristiges Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kfz auf öffentlichen Straßenland).

→ vgl. Art. 31 GG: „*Bundesrecht bricht Landesrecht.*“

## Übersicht: StVG / StVO Vorschriften

- § 3 I StVG: *„Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.“* (→ näher dazu: FahrerlaubnisVO)
- § 6 I StVG: *„Das Bundesministerium für Verkehr... wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über...“*
- § 6a I StVG: *„Kosten... werden erhoben 1. für Amtshandlungen... a) ...und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften...“*
- § 1 I StVO: *„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“*
- § 12 I StVO: *„Das Halten ist unzulässig  
1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen...“*

## Übersicht: StVG / StVO Vorschriften

- § 12 II StVO: *„Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.“*
- § 12 III StVO: *„Das Parken ist unzulässig... 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber...“*
- § 39 I StVO: *„Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.“*
- § 39 II StVO: *„Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen.“*

## Übersicht: StVG / StVO Vorschriften

- § 41 I StVO: „Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Vorschriftzeichen nach Anlage 2 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.“
- Zeichen 283 (Absolutes Haltverbot): „Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.“
- Zeichen 286 (Eingeschränktes Haltverbot):  
„1. Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht länger als drei Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.  
2. Ladegeschäfte müssen ohne Verzögerung durchgeführt werden.“
- § 42 I StVO: „Richtzeichen geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs. Sie können auch Ge- oder Verbote enthalten.“

## Übersicht: StVG / StVO Vorschriften

§ 42 II StVO: *„Wer am Verkehr teilnimmt, hat die durch Richtzeichen nach Anlage 3 angeordneten Ge- oder Verbote zu befolgen.“*

Zeichen 325.1 *(Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs)*  
*„1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.“*

§ 43 I StVO: *„Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind... Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten...“*

§ 44 I StVO: *„Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden...“*

## Übersicht: StVG / StVO Vorschriften

- § 44 II StVO: *„Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen ... und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln. Bei Gefahr im Verzug kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen...“*
- § 45 I StVO: *„Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie...“*
- § 45 IV StVO: *„Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken...“*

## Übersicht: StVG / StVO Vorschriften

§ 46 I StVO:

*„Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen...*

- 5b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a)...*
  
- 11. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Absatz 4) erlassen sind...“*

## Probleme bei Verkehrszeichen

### I. VA-Qualität: Regelung im Einzelfall mit Außenwirkung

- Regelung = Gebot / Verbot: (+) bei Vorschriftzeichen (§ 41 StVO)  
insbes. Anlage 2, Zeichen 283 / 286  
(absolutes / eingeschränktes Haltverbot)
- Einzelfall: (+), konkreter Sachverhalt (Straßenabschnitt)  
genereller Personenkreis (Verkehrsteilnehmer)
- Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 S. 2, 3. Alt. VwVfG (Benutzungsregelung)

## Probleme bei Verkehrszeichen

### II. Wirksam durch Bekanntgabe: §§ 43, 41 VwVfG

- öffentliche Bekanntgabe: § 41 III VwVfG, spezieller §§ 39, 45 StVO
- Sichtbarkeitsgrundsatz: Aufstellen, sofern mit einem raschen und beiläufigen Blick ohne weiteres erkennbar
- Sorgfaltspflicht aus § 1 StVO: unterschiedliche Anforderungen bei fließendem und ruhendem Verkehr
- keine anlasslose Nachschaupflicht auch bei ruhendem Verkehr (Haltverbotsschilder)

## Probleme bei Verkehrszeichen

### III. Vollstreckbar, da kraft Gesetzes sofort vollziehbar

→ § 80 II 1 Nr. 2 VwGO analog

→ vgl. Eilzuständigkeit der Polizei im Straßenverkehr (§ 44 II StVO)

### IV. Anfechtbarkeit

→ Dauer: Jahresfrist, da fehlende Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 II VwGO)

→ Beginn: individuell, wenn sich der Verkehrsteilnehmer erstmals der Regelung gegenüber sieht (ratio: effektiver Rechtsschutz, Art. 19 IV GG)

## Rechtsprechung zur Thematik

**§ 42 II VwGO, Art. 2 II 1 GG, Art. 14 I GG**

**(Verlagerung der Verkehrsströme durch Teileinziehung)**

**OVG Niedersachsen, 24.01.2018, 7 ME 110/17**

- Wird eine Straße nach § 8 NStrG (entsprechend: § 4 BlnStrG / § 8 BbgStrG) teileingezogen und hat dies eine Verlagerung der Verkehrsströme auf andere Straßen zur Folge, so werden die Anlieger dieser Straßen, in die der Verkehr abgedrängt wird, jedenfalls dann in eigenen Rechten im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO (analog) verletzt, wenn eine durch die angegriffene Teileinziehung ausgelöste zusätzliche Immissionsbelastung die Gesundheit dieser Anlieger zu schädigen vermag (Art. 2 Abs. 2 GG) oder ihr (Grund-)Eigentum schwer und unerträglich treffen kann (Art. 14 Abs. 1 GG).

## Rechtsprechung zur Thematik

### **§ 6a StVG, §§ 45, 46 StVO, Art. 14 I GG**

#### **(Zum Umfang des Anliegerrechts in Fußgängerzone)**

#### **OVG Saarland, 25.4.2014, 1 A 401/13**

- Die uneingeschränkte Anfahrmöglichkeit zu einem Grundstück, in dem der Eigentümer auch wohnt, bis „unmittelbar vor die eigene Haustür“ gehört im städtischen Ballungsgebiet einer Fußgängerzone nicht zu dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich des Anliegergebrauchs. Die Straßenverkehrsbehörde darf den Anliegerverkehr im Fußgängerbereich vielmehr aufgrund der Ermächtigung des § 45 StVO insoweit zulassen oder einschränken, als dies bei Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Belange einerseits und der Interessen des Anliegers andererseits mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

## Rechtsprechung zur Thematik

### **§ 11 I BerlStrG / § 18 I BbgStrG**

#### **(Tarotkartenlegen als straßenrechtliche Sondernutzung)**

#### **VGH Baden-Württemberg, 22.5.2019, 5 S 2592/18**

1. Das Tarotkartenlegen auf einer öffentlichen Straße ist eine straßenrechtliche Sondernutzung.
2. Tarotkartenlegen ist keine (Straßen)-Kunst im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.

## Rechtsprechung zur Thematik

### **§ 14 I BerlStrG / § 20 I BbgStrG**

**(Entfernung von Plakatwerbung an Schaltkasten für Telekommunikationsleitungen als straßenrechtliche Sondernutzung)**

**OVG Schleswig-Holstein, 24.10.2019, 4 MB 58/19**

1. Für die Abgrenzung des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs von einer Sondernutzung unerheblich ist die Frage, ob bzw. in welchem Umfang es zu einer (nicht nur unerheblichen) Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs kommen kann. Maßgeblich ist allein der Zweck, zu dem die öffentliche Straße genutzt wird.
2. Das Vorliegen einer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ist allein bei der Frage bedeutsam, ob eine öffentliche oder privatrechtliche Sondernutzung vorliegt.





3. Die Befugnis aus § 68 Abs. 1 Satz 1 TKG, öffentliche Verkehrswege unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung) tritt neben den straßenrechtlichen Gemeingebrauch. Ihre Reichweite ist maßgeblich anhand des sie legitimierenden öffentlichen Zweckes zu definieren, der Allgemeinheit Telekommunikationseinrichtungen für eine Nutzung durch jedermann zur Verfügung zu stellen.
4. Ordnet die zuständige Behörde die Beendigung einer unerlaubten Sondernutzung an, bedarf es in der Regel keiner weiteren Darlegung zum Ermessen, wenn die Sondernutzung formell rechtswidrig und nicht offensichtlich erlaubnisfähig ist.

## Rechtsprechung zur Thematik

### **§ 1 StVO**

#### **(Sichtbarkeitsgrundsatz bei Verkehrszeichen)**

#### **BVerwG, 6.4.2016, 3 C 10.15**

- Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr äußern ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht, wenn sie so aufgestellt oder angebracht sind, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt und ungestörten Sichtverhältnissen während der Fahrt oder durch einfache Umschau beim Aussteigen ohne Weiteres erkennen kann, dass ein Gebot oder Verbot durch Verkehrszeichen verlautbart wurde. Zu einer Nachschau ist der Verkehrsteilnehmer nur verpflichtet, wenn hierfür nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein besonderer Anlass besteht.

## Rechtsprechung zur Thematik

### **Art. 20 III GG**

**(Kostenpflichtige Abschleppmaßnahme bei kurzfristig aufgestellten Haltverbotsschildern erst nach Vorlaufzeit von drei vollen Tagen)**

**BVerwG, 24.05.2018, 3 C 25.16**

- Ist ein ursprünglich erlaubt geparktes Fahrzeug aus einer nachträglich eingerichteten Haltverbotszone abgeschleppt worden, muss der Verantwortliche die Kosten nur tragen, wenn das Verkehrszeichen mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei vollen Tagen aufgestellt wurde. Eine stundenscharfe Berechnung des Vorlaufs findet nicht statt.

## Rechtsprechung zur Thematik

### **§ 46 I 1 Nr. 5b StVO**

**(Kein gebundener Anspruch auf Befreiung von Schutzhelmpflicht iSv. § 21a II 1 StVO aus religiösen Gründen für Sikh)**

**BVerwG, 4.7.2019, 3 C 24.17**

- Der Anspruch auf Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht, beim Motorradfahren einen geeigneten Schutzhelm zu tragen, besteht nicht bereits dann, wenn der Betroffene am Tragen eines Schutzhelms gehindert ist. Eine Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null kommt nur in Betracht, wenn dem Betroffenen ein Verzicht auf das Motorradfahren aus besonderen individuellen Gründen nicht zugemutet werden kann. Das gilt auch für Personen, die aus religiösen Gründen einen Turban tragen.